

FDP.Die Liberalen Kanton Thurgau, Bahnhofstrasse 8, 8594 Güttingen

Departement für
Justiz und Sicherheit
Frau Regierungsrätin Cornelia Komposch
8510 Frauenfeld

Güttingen, 10. März 2021

Vernehmlassung betreffend Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Komposch
Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen der FDP.Die Liberalen Thurgau (nachfolgend «FDP Thurgau» genannt) bedanken wir uns für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzips («Öffentlichkeitsgesetz»). Die FDP Thurgau nimmt sodann nachfolgend zu einzelnen Bestimmungen bzw. Paragraphen des Entwurfs wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Bemerkungen

Ganz allgemein ist es der FDP Thurgau sehr wichtig, dass das Ausführungsgesetz möglichst schlank aufgebaut und mit wenig Bürokratie umsetzbar ist. Die Kosten sind so tief wie möglich zu halten und müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des Verfassungsartikels stehen.

Für die FDP Thurgau ist es nach wie vor nicht nachvollziehbar, dass die als öffentlich-rechtliche Körperschaften verfassten Landeskirchen nicht in den Anwendungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes fallen sollen. Die Landeskirchen ziehen bekanntlich Steuern ein, wobei sich insbesondere juristische Personen dieser Steuerpflicht nicht durch einen Austritt entziehen können. Die Ungleichbehandlung der Landeskirchen mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist nicht nachvollziehbar bzw. stossend.

Ebenso im Sinne einer Vorbemerkung gilt es festzuhalten, dass das Gesetz viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthält, die Anlass zu Auslegungsproblemen und Rechtsstreitigkeiten geben können. Ebenso fällt auf, dass keine nennenswerte Koordination mit anderen gesetzlichen Bestimmungen erfolgt, welche beispielsweise das Öffentlichkeitsprinzip einschränken, wie Art. 320 StGB, Art. 73 ff. und 101 StPO oder das DSG. Der Entwurf steht in einem Spannungsfeld zwischen erheblichen Einschränkungen des Öffentlichkeitsprinzips, was dem Volkswillen widersprechen dürfte, und einem Konflikt mit anderen, höherrangigen (bundesrechtlichen) Bestimmungen.

2. Zum Gesetzesentwurf

§ 1 Abs. 1

Nicht nachvollziehbar ist für die FDP Thurgau, weshalb das Fremdwort «transparent» verwendet wird. Allenfalls dürfte dies damit zusammenhängen, dass unklar ist, was denn «transparent» überhaupt bedeuten soll.

§ 1 Abs. 2

Die Bestimmung kann mangels Inhaltes ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 2 Abs. 1

Der Gesetzesentwurf enthält den Begriff «Organ», welcher in § 5 des Entwurfs definiert wird. Der Begriff «Organ» ist jedoch kein geläufiger Begriff in der Rechtssetzung. Die Kantonsverfassung erwähnt die Verwaltung (§ 47 KV). Das Gemeindegesetz bezeichnet die Gesamtheit aller stimmberechtigten als «oberstes Organ» (§ 2 Abs. 1 Gemeindegesetz) und die Exekutive als Gemeindebehörde. Da der Anwendungsbereich einen zentralen Bestandteil des Gesetzesentwurfs darstellt, wäre eine Umformulierung von § 2 Abs. 1 zu prüfen, wobei die Definition in § 5 Ziff. 1 in § 2 integriert werden könnte, wobei allenfalls auf den Begriff «Organ» verzichtet werden könnte. Eine solche Umschreibung könnte wie folgt lauten:

«Wer staatliche Aufgaben erfüllt, untersteht dem Gesetz. Dieses ist insbesondere anwendbar auf Behörden, Kommissionen, Ämter, Betriebe oder Dienststellen des Kantons, die Politischen Gemeinden, die Schulgemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten, Stiftungen sowie die Landeskirchen.»

Zu § 2 Abs. 2

Die Justiz wird in dieser Bestimmung erwähnt, obwohl das Gesetz auf die Justiz insbesondere auch aufgrund von bundesrechtlichen Vorgaben kaum je zur Anwendung gelangen wird. Für hängige Verfahren ist das Öffentlichkeitsprinzip gemäss § 3 ausgeschlossen. Für abgeschlossene Verfahren ist grundsätzlich das Datenschutzgesetz massgebend. Unklar ist auch die Koordination des vorliegenden Gesetzesentwurfs mit der Informationsverordnung des Obergerichts.

Zu § 4

Nach Auffassung der FDP Thurgau betrifft § 4 einzig den zeitlichen Anwendungsbereich, wobei solche Bestimmungen zu den Schlussbestimmungen gehören (Müller/Uhlmann, Elemente einer Rechtssetzungslehre, 3. Auflage, Rz. 345). Inhaltlich ist § 4 überdies missverständlich, weil gar kein Fall einer Rückwirkung vorliegt. Das neue Gesetz will zukünftig auf schon produzierte Akten/Informationen angewendet werden, wobei es sich um einen Fall der sog. Rückanknüpfung handelt, was rechtlich zulässig ist (Wiederkehr/Richli, Praxis des Allgemeinen Verwaltungsrechts, Band I, Bern 2012, Rz. 865).

Zu § 6

Nach Auffassung der FDP Thurgau ist von einer Befugnis des Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeamten zu Ergreifung von Rechtsmitteln abzusehen. Auch hier ist mit mehr Aufwand, Kosten und letztlich

Frust für die Betroffenen zu rechnen. Es kann dann auch darauf verzichtet werden, den entsprechenden Beamten die Entscheide zuzustellen. Damit wird Bürokratie vermieden.

Wenn schon an dieser Bestimmung festgehalten wird, so könnte zu Gunsten der Gemeinden festgehalten werden, dass sich diese zusammenschliessen und beispielsweise eine Ombudsstelle auf Bezirksebene einrichten können. Für die Gemeinden ist es im Einzelfall schwierig, zwischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsprinzip abzuwägen. Zudem sollte nicht der Datenschutzbeamte diese Aufgabe übernehmen müssen.

Zu § 7 Abs. 3

Explizit begrüsst wird die Möglichkeit der Information zur Berichtigung oder Vermeidung falscher Meldungen oder wenn in einem besonders schweren oder Aufsehen erregenden Fall die unverzügliche Information angezeigt ist.

Zu § 10 Abs. 1

Fraglich ist, nach welchen Kriterien der Informationsträger über die Art der Einsicht entscheidet. In der Botschaft wird dazu ausgeführt, massgebend seien die Möglichkeiten des Informationsträgers. Dies könnte dazu führen, dass aufgrund der vorgesehenen Formulierung lediglich mündlich informiert wird.

Zu § 12 Abs. 3

Die FDP Thurgau stellt sich die Frage, weshalb die entsprechenden Protokolle der Kommissionen nicht öffentlich einsehbar sind. Die Einsichtnahme ist insbesondere für die Gesetzesauslegung durch die Justizbehörden von Bedeutung. Rechtsanwendung erfolgt allerdings nicht nur in der Justiz, sondern auch in Verwaltungsverfahren. Umgekehrt dienen geheime Verhandlungen in den Kommissionen der überparteilichen Lösungsfindung. Es ist zu befürchten, dass die Konsensfähigkeit in der Kommissionsarbeit abnimmt, wenn die entsprechenden Protokolle uneingeschränkt dem Öffentlichkeitsprinzip unterliegen.

Zu prüfen ist allenfalls, ob der Zugang zu den entsprechenden Protokollen zumindest für die Rechtsanwender erleichtert wird. Denkbar ist auch, dass zumindest mit Bezug auf die Kommissionsprotokolle ein Interessennachweis oder dergleichen verlangt werden könnte.

Zu § 13 ff.

In § 16 verweist der Entwurf für den Rechtsschutz auf das VRG. Die entsprechenden Entscheide über die Gewährung oder Nichtgewährung von Auskunft stellen Entscheide im Sinne von § 4 VRG dar. Das VRG soll auch auf das Gesuchverfahren anwendbar sein. Gelangt das VRG integral zur Anwendung, könnten Bestimmungen wie § 13 Abs. 4 und 5 beispielsweise gestrichen werden, wobei in § 13 Abs. 4 ohnehin nicht klar ist, ob mit «präzisiert» einfach «begründet» gemeint ist.

Zu § 17

Die Gebührenordnung muss das Legalitätsprinzip im Abgaberecht berücksichtigen. Die Bestimmung ist sehr unbestimmt. Zu bevorzugen ist eine Regelung mit tarifarischem Rahmen oder zumindest einem Verweis auf andere Gebührentarife.

Abschliessend ersuchen wir Sie höflich um Berücksichtigung der vorgetragenen Anmerkungen.

Freundliche Grüsse
FDP.Die Liberalen Thurgau



Gabriel Macedo
Parteipräsident



Simon Krauter
Leiter Arbeitsgruppe Staatsstruktur und Verwaltung, Sicherheit